

Heimordnung

Für alle Studentenhäuser des oberöstr. Heimbauvereins

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Diese Heimordnung wurde auf Grund des am 1.9.1986 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 15.5.1986 über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz). BGBl. Nr. 291 für alle Studentenhäuser des Heimbauvereins beschlossen. Sie regelt das Zusammenleben der Heimbewohner/innen und die Benützung des Heimes. Die Heimordnung bildet einen Bestandteil des Benützungsvertrages und gilt für unbestimmte Zeit. Im Übrigen wird auf die Beachtung öffentlich-rechtlicher, insbesondere feuerpolizeilicher Vorschriften hingewiesen.

2. ORGANE DER VERTRETUNG DER HEIMBEWOHNER/INNEN

1. Heimvollversammlung (HVV)
2. Heimvertretung (HV)
3. Stockwerkssprecher/innen

Die Heimvollversammlung

ist die Gesamtheit der Heimbewohner/innen. Beschlüsse der HVV sind über alle Heimangelegenheiten möglich und für die HV (siehe Heimvertretung) bindend. Die HVV findet mindestens einmal im Semester statt. Die HVV erteilt der abgetretenen HV die Entlastung. Näheres in der Geschäftsordnung.

Die Heimvertretung

Der Heimvertretung obliegen alle sich aus dem StHG und dem Heimstatut ergebenden Rechte und Aufgaben. Die Heimvertretung hat die jährliche Rechnungslegungspflicht über ihr Budget der HVV gegenüber zu leisten. Das Budget ergibt sich aus allfälligen Einnahmen.

Aufgaben der Heimvertretung:

Die Heimvertretung vertritt die Heimbewohner/innen nach außen, insbesondere gegenüber dem Heimträger. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, ein reibungsloses Zusammenleben der Heimbewohner im Sinne eines guten Gemeinschaftsklimas zu fördern. Lärmproblemen im Heim sowie Problemen mit Heimb Besuchern/innen ist nachzugehen. Auf die Einhaltung des Nachtruhegesetzes ist zu achten. Die Heimvertretung übt ihr Amt für die Dauer eines Jahres aus. Dann übergangsweise bis zur Wahl der neuen Heimvertretung.

Der/Die Stockwerkssprecher/in

ist das von der Stockwerksgemeinschaft gewählte heiminterne Vertretungsorgan. Er/Sie vertritt die Interessen der BewohnerInnen seines/ihres Stockwerkes.

3. WAHLVERFAHREN

Die Wahl der Heimvertretung erfolgt aufgrund des allgemeinen, geheimen und gleichen Wahlrechtes jeweils im Wintersemester. Die Heimvertretung besteht aus 4 Personen. Am Beginn des Wintersemesters werden in einer HVV der Termin, der Ort und die Kandidaten für die Heimvertretungswahl festgelegt. Die Aufstellung der Kandidaten/innen erfolgt bei der HVV. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich, das Ergebnis wird sofort nach erfolgter Auszählung durch Anschlag im Foyer des Heimes bekannt gegeben. Die bisherige Heimvertretung bleibt, sofern die Neuwahl nicht aufgrund eines erfolgreichen Misstrauensantrages in der HVV durchgeführt wurde, bis zum Ablauf eines Monats nach erfolgter Wahl im Amt. Nichterscheinen zur Wahl gilt als Verzicht auf die Ausübung des Wahlrechtes. Die Wahl des/der Stockwerkssprechers/in erfolgt formlos. Es ist lediglich darauf zu achten, dass Ort und Zeit der Wahl innerhalb des Stockwerkes entsprechend angekündigt werden. Die Wahl des/der Stockwerkssprechers/ in hat geheim zu sein, wenn ein/e Stockwerkssprecher/in dies verlangt oder die Heimvertretung dies anordnet.

4. ZIMMERVERGABE

Die Vergabe der Heimplätze erfolgt gemäß § 11 StHG durch den Heimträger.

5. MELDEPFLICHT

Der Heimbewohner hat die gesetzliche Meldepflicht zu erfüllen. Eine Durchschrift der Meldebestätigung ist in der Verwaltung zu hinterlegen.

6. TIERHALTUNG

Tierhaltung jeglicher Art im Heim ist untersagt.

7. GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

Gemeinschaftseinrichtungen sind alle jene Räumlichkeiten, bei denen es sich nicht um

- a) Studenten/innezimmer
- b) Abstellräume
- g) Technische Räume
- d) Diensträume für das Heimbauverein-Personal handelt.

Diese sind in Absprache mit dem Heimbauverein zugänglich. Der Schlüssel für den Gemeinschaftsraum wird durch die Heimleitung oder über den Heimausschuss ausgegeben. Die Benützung der Gemeinschaftsräume unterliegt den jeweils aktuellen Regelungen in den Protokollen der Heimausschusssitzungen. Der Heimträger behält sich vor, Räumlichkeiten fallweise befreundeten Organisationen für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinschaftseinrichtungen bedürfen im Interesse aller Heimbewohner/ innen größter Schonung. Erweist es sich als notwendig, so ist für sie ein Benützungsplan zu erstellen, der ihre Vergabe stundenweise regelt (z. B. für den Musikraum).

Bei Verschmutzung hat der Gastgeber für die Reinigung Sorge zu tragen. Bei Nichterfolgen der Reinigung kann der/die jeweilige Stockwerkssprecher/ in, subsidiär der Heimausschuss, die verantwortlichen Personen zur Wiederherstellung der Ordnung verpflichten.

Fahrräder können im Tiefparterre oder am Parkplatz unentgeltlich abgestellt werden. Dies gilt jedoch nur für Heimbewohner/innen. Das Abstellen von Fahrrädern im Zufahrts- u. Zugangsbereich des Heimes bzw. entlang der Hauswände ist untersagt.

8. EMPFANG von BESUCHEN

Der Empfang von Besuchern ist jederzeit gestattet. Besucher dürfen aber nicht im Heim übernachten. Sollte ein begründeter Verdacht bestehen, behalten wir uns vor, das Zimmer ohne Ankündigung sofort zu betreten, da hier auch Gefahr im Verzug sein könnte. Bei Nichteinhaltung ist mit dem sofortigen Heimausschluss zu rechnen.

Der/Die Besuchte hat dafür zu sorgen, dass durch den/die Besucher/in das Gemeinschaftsleben im Heim nicht beeinträchtigt wird.

Besucher bzw. Besuchergruppen dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht nutzen, zuwiderhandelnde Personen können des Heimes verwiesen werden.

9. REINIGUNG

Die Heimbewohner sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesenen Zimmer, Bad und Vorraum sowie die Fenster selbst zu reinigen. Die noch verbleibenden Räumlichkeiten wie z.B. die Gemeinschaftsküchen, die Kellerräume, die Gemeinschaftsräume, die Gänge usw. werden vom Reinigungspersonal des Heimbauvereines sauber gehalten.

10. BETRIEB ELEKTRISCHER GERÄTE

Da der Betrieb zusätzlicher elektrischer Geräte die Heimkosten erhöht, ist ihr Anschluss nur nach **vorheriger Zustimmung der Heimverwaltung** möglich. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kochen in den Zimmern feuerpolizeilich untersagt (Tee-Küche). Auch die Verwendung eines Heizstrahlers ist nicht gestattet.

11. NACHTRUHE

Die gesetzliche Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Sie ist einzuhalten; daher ist in dieser Zeit auf die Nachbarn und Mitbewohner/innen Rücksicht zu nehmen.

12. HEIMBEITRAG

Der monatliche Heimbeitrag wird im Abbuchungsverfahren bis zum 5. jeden Monats eingezogen. Die HeimbewohnerInnen sind verpflichtet, den erforderlichen Betrag bis 5. des Monats auf Ihrem

Bankkonto zu haben. Wenn das Konto nicht gedeckt ist, verlangt die Bank zusätzliche Spesen, die Sie bezahlen müssen.

13. KAUTIONEN

Vor Beginn der Wirksamkeit des Benützungsvertrages hat der Bewerber eine Kautionszahlung zu entrichten, deren Höhe jeweils vom Heimträger festgelegt wird. Die erlegte Kautionszahlung wird, nach Beendigung des Benützungsvertrages und Rückgabe des Schlüssels an die Heimverwaltung, abzüglich der Endreinigung, eventueller Schäden, Schlüsselverluste undgl. zurückerstattet.

14. KÜNDIGUNG des HEIMPLATZES

Bei Kündigung des Heimplatzes ist das Zimmer in ordnungsgemäßem Zustand, wozu auch die Entfernung von heimfremdem Gut gehört, wochentags zwischen 8.00 und 12.00 Uhr dem Personal des OÖ. Heimbauvereines zu übergeben. Bei Nichteinhaltung wird die Kautionszahlung einbehalten. Die **einmonatige Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalendermonats** (monatlich) ist unbedingt zu beachten.

Nach Vorlage wichtiger Gründe kann der Benützungsvertrag auch zum Ablauf des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden. Wichtige Gründe sind die Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ein Wechsel des Studienortes, ein Studienabbruch, der Studienabschluss oder eine plötzlich auftretende soziale Notlage.

15. BESCHÄDIGUNGEN IN DEN ZIMMERN

Die Heimbewohner haften für die Einrichtung der Zimmer/Wohnung. Beschädigungen müssen vor Heimaustritt in Ordnung gebracht werden. Bei Nichteinhaltung wird dafür die Kautionszahlung verwendet, bzw. muss der Schaden bezahlt werden.

16. MÜLL

In die WCs darf ausnahmslos nur handelsübliches WC-Papier entsorgt werden. Binden, Tampons und dgl. sind in den Restmüll zu entsorgen.

18. POSTZUSTELLUNG

Die Postzustellung im Heim erfolgt gemäß § 148 der Postordnung. Jeder Heimbewohner verzichtet auf das Geltendmachen von Ansprüchen gegenüber Dienstnehmern des Heimträgers oder der Verwaltung oder Heimbewohnern im Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Die Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag wird nicht durchgeführt. Beim Auszug aus dem Heim (auch über die Sommermonate) ist vom Heimbewohner ein Nachsendeauftrag zu veranlassen. Ansonsten wird die eingehende Post vom Haus retourniert.

19. STUDIENNACHWEIS - INSKRIPTIONSBESTÄTIGUNG

Als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme eines Heimplatzes ist es notwendig, dass bis spätestens 30. November eine Inskriptionsbestätigung bei der Verwaltung des Heimes abgegeben wird. Ohne Bestätigung sind monatlich zusätzliche Kosten (siehe Heimpreise) zu bezahlen.

20. SICHERHEIT IM HEIM

Das Haus ist zugesperrt. Jeder Heimbewohner hat einen Haustorschlüssel. In Ihrem eigenen Interesse ersuchen wir Sie, die Zimmer nach dem Verlassen abzusperrern. Die Weitergabe der Schlüssel ist ausnahmslos untersagt und führt zum Verlust des Heimplatzes.

Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum des Heimträgers. Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich der Heimleitung zu melden. Bei Schlüsselverlust sind vom betreffenden Heimbewohner die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels zu bezahlen.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Kundmachung dieser Heimordnung erfolgt durch Auflage zur Einsichtnahme bei jedem/r Stockwerksvertreter/in sowie bei den Mitgliedern der Heimvertretung. Jede/r Heimbewohner/in hat die Möglichkeit sich diese Heimordnung selbst zu kopieren und diese auch auf der Homepage unter www.ooe-heimbauverein abzurufen.

OÖ. Heimbauverein

MMag. Regina Traunmüller